



HESSISCHER LANDTAG

16. 07. 2021

Kleine Anfrage

Arno Enners (AfD), Klaus Herrmann (AfD) vom 14.06.2021

Verwendung gendergerechter Sprache im Hessischen Rundfunk

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragesteller:

In eigener Sache erklärte die Online-Redaktion hessenschau.de am 13. Mai 2021, dass man fortan darauf verzichte, allein das generische Maskulinum zu verwenden; man wolle hierdurch die Vielfalt in Hessen abbilden. Insbesondere für die jüngeren Kollegen gehöre gendergerechte Sprache zum Alltag. Das generische Maskulinum gehöre der Vergangenheit an, heißt es vonseiten der Online-Redaktion.

Jedoch lehnen, wie jüngst eine Befragung des Meinungsforschungsinstituts Infratest Dimap für die Welt am Sonntag ergeben hat, rund 65 % der Deutschen eine gendergerechte Sprache ab. Laut einer repräsentativen Umfrage zwischen dem 4. und 7. Juni 2021 des Meinungsforschungsinstituts Insa im Auftrag der Jungen Freiheit, sagten zudem 58 % der Befragten, sie empfänden es als störend, wenn in den Medien gendert werde.

Die Rundfunkkommission der Länder hat inzwischen außerdem einen neuen Entwurf des Medienstaatsvertrags erarbeitet. Dieser sieht unter anderem vor, dass sich ARD, ZDF und Deutschlandradio der „Sachlichkeit“ sowie einer „nicht-spaltenden Kommunikation“ verpflichtet fühlen sollen. In einer wieder gestrichenen Anmerkung waren zudem Vorschläge zu lesen wie: „diskriminierungsfreies Miteinander“ und „Gleichstellung der Geschlechter“. Dies berichtete die Welt am 8. Juni 2021.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Worin besteht nach Auffassung der Landesregierung die grundsätzliche Motivation, eine gendergerechte Sprache in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einführen zu müssen und wie bewertet die Landesregierung diesen Schritt (Bitte begründen.)?

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, Motivationsforschung bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu betreiben oder die dortige Verwendung gendergerechter Sprache zu bewerten. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Staatsferne des Rundfunks ist der Landesregierung vielmehr jegliche Einflussnahme auf die Programmgestaltung verwehrt. Unabhängig hiervon hat gendergerechte Sprache das Ziel, die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen. So ist etwa in § 1 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes explizit geregelt, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Zu der Frage, wie dies möglichst verständlich und klar umgesetzt werden kann, wird auf das bereits 2008 vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Handbuch der Rechtsförmlichkeit verwiesen. Der darin enthaltene Abschnitt „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern“ ist auszugsweise als Anlage zu dieser Antwort beigefügt. Hiernach folgt aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass sich die Vorschriften in der Regel in gleicher Weise an Männer und Frauen richten. In Vorschriftentexten darf hiernach die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern jedoch nicht auf Kosten der Verständlichkeit oder der Klarheit gehen. Das Handbuch enthält insoweit mehrere Anwendungsbeispiele etwa für geschlechtsneutrale Personenbeschreibungen oder Pluralformen, die die sprachliche Gleichbehandlung zum Ausdruck bringen, ohne dass dies verpflichtend vorgegeben wird.

Frage 2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass man mit der Verwendung gendergerechter Sprache „Sachlichkeit“ wahrt und sich einer „nicht-spaltenden Kommunikation“ bedient?

Nach Auffassung der Landesregierung soll gendergerechte Sprache – wie Sprache überhaupt – nicht spalten, sondern verbinden. Die Landesregierung sieht sich damit in Übereinstimmung mit den von der ganz überwiegenden Mehrheit des Landtags in der Plenarsitzung vom 17. Juni 2021 zu diesem Thema geäußerten Überzeugungen.

Frage 3. Wird die Verwendung gendergerechter Sprache vonseiten der hessenschau für alle Mitarbeiter vorgeschrieben oder ist die Verwendung freiwillig, bzw. handelt es sich nur um eine Empfehlung?

Nach einer hierzu von der Landesregierung eingeholten Stellungnahme des Hessischen Rundfunks ist es Ziel des Hessischen Rundfunks, alle Menschen mit seinen Angeboten anzusprechen. Dies habe die Geschäftsleitung des Hessischen Rundfunks beschlossen. Um dieses Ziel zu erreichen, gebe es eine Vielzahl sprachlicher Möglichkeiten. Welcher Möglichkeiten sich eine Redaktion bediene, entscheide sie selbst.

In der linearen Ausgabe der „hessenschau“ im hr fernsehen solle durch geeignete Formulierungen möglichst kein Geschlecht ausgeschlossen werden. Die Nutzung des gesprochenen „Gendersternchens“ sei dabei weder in der Moderation noch in Beiträgen vorgesehen.

Frage 4. Auf wessen Initiative ist die Verwendung gendergerechter Sprache in der Online-Redaktion hessenschau.de zurückzuführen?

Der Hessische Rundfunk weist in seiner hierzu eingeholten Stellungnahme auf den Beschluss seiner Geschäftsleitung hin, nach dem in den Angeboten des Hessischen Rundfunks alle Menschen angesprochen werden sollen. Wie die Redaktionen dies im Einzelnen für ihre Angebote und Programme umsetzen, bleibe ihnen überlassen und bilde auch die Vielfalt innerhalb des Hessischen Rundfunks ab. Im Fall von hessenschau.de habe sich die Redaktion überlegt, wie diese Vorgabe umgesetzt werden soll und sich darauf geeinigt, durch geeignete Formulierungen alle Geschlechter anzusprechen. Sonderzeichen wie der Doppelpunkt sollten dabei die Ausnahme bleiben.

Frage 5. Existiert vonseiten der hessenschau oder vonseiten des Hessischen Rundfunks selbst, ein Leitfaden oder eine Broschüre über die korrekte Verwendung gendergerechter Sprache (Falls zutreffend, bitte anhängen und entstandene Kosten angeben.)?

Nach Auskunft des Hessischen Rundfunks gibt es keine Dienstanweisung zur Verwendung gendergerechter Sprache. Weitere Informationen seien beim Hessischen Rundfunk zu erfragen.

Frage 6. Hat es vonseiten des Hessischen Rundfunks Kurse bzw. Seminare (intern/extern) zur korrekten Verwendung gendergerechter Sprache für die Mitarbeiter gegeben (Falls zutreffend, waren diese verpflichtend.)?

Nach Mitteilung des Hessischen Rundfunks ist dies nicht der Fall. Es habe freiwillige Diskussionsveranstaltungen gegeben, in denen Anregungen zur Nutzung gendergerechter Sprache gegeben worden seien.

Frage 7. Wurden für das Vorhaben, auch alte Artikel und Publikationen abgeändert (Falls ja, bitte unter Angabe des Arbeitsaufwandes aufschlüsseln.)?

Nach Auskunft des Hessischen Rundfunks sind journalistische Angebote nicht abgeändert worden. Auf der Unternehmensseite des Hessischen Rundfunks www.hr.de würden die Texte entsprechend angepasst, wenn sie ohnehin aktualisiert werden.

Frage 8. Wie steht die Landesregierung dazu, dass es mehrere Empfehlungen zur „Leichten Sprache“ gibt, in der die gendergerechte Sprache nicht angewandt werden soll, da diese die Lesbarkeit erschweren würde?

Die eingangs bereits angeführte Auffassung der Landesregierung, nach der Sprache verbinden und nicht spalten soll, gilt auch im Kontext der Leichten Sprache. Nach § 12a Abs. 1 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes sollen Träger öffentlicher Gewalt mit Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen in einer für sie leicht verständlichen Sprache kommunizieren. Während gendergerechte Sprache Frauen und Männer sprachlich verbinden soll, soll Leichte Sprache Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen mit Menschen ohne solche Beeinträchtigungen verbinden. Zum Thema „Gendern in Leichter Sprache“ sei beispielsweise auf die website genderleicht.de hingewiesen. Dort wird empfohlen, in Leichter Sprache leicht verständliche und möglichst bekannte Wörter zu verwenden. Sonderzeichen dürfen in Leichter Sprache hiernach nicht verwendet werden, da sie die Texte zu schwer verständlich machen. Für ein „Gendern in Leichter Sprache“ wird auf der website empfohlen, auf Alternativen umzuschwenken, auch wenn diese nicht alle Geschlechter einschließen.

Frage 9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, dass die Verwendung gendergerechter Sprache eine Abbildung der Vielfalt bewirkt, wenngleich ein Großteil der Bevölkerung diese Sprachregulierung ablehnt (Bitte belegen.)?

Nach Auffassung der Landesregierung kann die Verwendung gendergerechter Sprache in erster Linie die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen; gendergerechte Sprache darf jedoch nicht zu Lasten der Verständlichkeit und Klarheit gehen.

Andererseits wurde in der öffentlichen Diskussion über das Thema jüngst auch darauf hingewiesen, dass eine apodiktische Umsetzung von gendergerechter Sprache nicht an der Lebenswirklichkeit derjenigen Bürgerinnen und Bürger vorbeigehen dürfe, die sich kulturell marginalisiert und bevormundet fühlen (vgl. hierzu Melanie Amann in: Der Spiegel Nr. 25 vom 19. Juni 2021, Seite 6).

Frage 10. Inwieweit sieht die Landesregierung die Gefahr, dass angesichts solcher Sprachregelungen in Teilen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Akzeptanz in der Bevölkerung grundsätzlich leiden könnte (Bitte begründen.)?

Die Landesregierung sieht insofern keine Gefahr, als keine verpflichtenden „Sprachregelungen“ für gendergerechte Sprache für die Bevölkerung bestehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich Sprache kontinuierlich weiterentwickelt und gendergerechte Sprache Teil dieses Entwicklungsprozesses ist. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 9 verwiesen.

Wiesbaden, 14. Juli 2021

Axel Wintermeyer

Anlage

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

Bundesanzeiger

www.bundesanzeiger.de

ISSN 0720-6100

G 1990

Jahrgang 60

Ausgegeben am Mittwoch, dem 22. Oktober 2008

Nummer 160a

Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit

Vom 22. September 2008

1.8 Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Gesetzentwürfe sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen (§ 42 Absatz 5 Satz 2 GGO, § 1 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes). Werden in Vorschriften Personen bezeichnet, stimmt das grammatische Geschlecht der gewählten Personenbezeichnungen jedoch nicht immer mit dem natürlichen Geschlecht der benannten Personen überein. Herkömmlich wird die grammatisch maskuline Form verallgemeinernd verwendet (**generisches Maskulinum**). In Fällen, in denen das Geschlecht nicht bekannt oder für den jeweiligen Zusammenhang unwichtig ist, kann das gerechtfertigt sein. So können mit den Bezeichnungen „der Eigentümer“, „der Verkäufer“, „der Mieter“ männliche und weibliche, aber auch juristische Personen gemeint sein. 110

Beispiel:

§ 535 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

(1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

Personenbezeichnungen, die nur feminin sind, gibt es selten (z. B. die Waise, die Geisel, die Person).

Aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes) folgt, dass sich Vorschriften in der Regel in gleicher Weise an Männer und Frauen richten. Allerdings kann die Häufung maskuliner Personenbezeichnungen den Eindruck erwecken, Frauen würden übersehen oder nur „mitgemeint“. Sprachliche Gleichbehandlung in Rechtsvorschriften hat zum Ziel, **Frauen direkt anzusprechen** und als gleichermaßen Betroffene sichtbar zu machen. 111

In Vorschriftentexten darf die **sprachliche Gleichbehandlung** von Frauen und Männern jedoch nicht auf Kosten der **Verständlichkeit** oder der Klarheit gehen. Daher gelten für Rechtstexte folgende Grundsätze: 112

- ◆ Die Personenbezeichnung muss eindeutig sein (nicht: „der Käufer und/oder die Käuferin“).
- ◆ Der Text muss so formuliert sein, dass er auch dann verständlich ist, wenn er vorgelesen wird.
- ◆ Der Text muss übersichtlich bleiben.
- ◆ Die Formulierung sollte nicht zu sehr vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichen.

Die Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen gelten nur eingeschränkt für Personenbezeichnungen, die (auch) **juristische Personen**, deren Organe oder sonstige, nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse von Personen erfassen. Denn im Unterschied zu natürlichen Personen haben sie nur ein grammatisches Geschlecht. Werden zugleich ebenfalls natürliche Personen angesprochen, muss im Interesse der Verständlichkeit des Textes deren natürliches Geschlecht nicht gesondert hervorgehoben werden. 113

Beispiele:

für ausschließlich natürliche Personen:

Bürger und Bürgerinnen, Soldaten und Soldatinnen

für u. a. juristische Personen:

Vermieter, Mieter, Arbeitgeber

- 114 Es gibt verschiedene **Möglichkeiten**, um Frauen und Männer sprachlich gleichzubehandeln, vor allem:
- ◆ geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen („die Lehrkraft“, „die Vertrauensperson“, „das Mitglied“, „der Flüchtling“),
 - ◆ kreative Umschreibungen, die es ermöglichen, auf Personenbezeichnungen zu verzichten („wer den Vorsitz führt, ...“, „als Vertretung ist bestellt ...“),
 - ◆ Paarformen („Beamte und Beamtinnen“).
- 115 Die **Sparschreibung** von Paarformen ist für Vorschriftentexte **nicht erlaubt**. Schreibungen mit großem „I“ inmitten eines Wortes, mit Schrägstrich oder mit Klammer können nicht mündlich vorgetragen werden. Der doppelte Artikel („der/die KäuferIn“) im Singular macht den Text unübersichtlich. Dieses Problem verschärft sich zusehends, wenn dekliniert wird („des/der Käufer/s/In“, „den Käufer(n)/Innen“).
- 116 **Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen**, die nichts über das natürliche Geschlecht der bezeichneten Person oder Personen aussagen, verwirklichen die Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung von Männern und Frauen **am besten**. Sie sollten bevorzugt verwendet werden, um generische Maskulina zu ersetzen.
- Hier bieten sich folgende Bezeichnungen an:
- ◆ Zusammensetzungen und Formulierungen mit **geschlechtsneutralen Wörtern** wie „Person“, „Mitglied“, „Hilfe“, „Kraft“, „Seite“, „Teil“, „Leute“ („eine andere Person“ statt „ein anderer“, „Vertrauensperson“ statt „Vertrauensmann“, „Ratsmitglied“ statt „Ratsherr“, „Haushaltshilfe“ statt „Putzfrau“, „Teilzeitkraft“ statt „Mitarbeiter in Teilzeit“),
 - ◆ **geschlechtsneutrale Substantive**, von denen keine weibliche Form abgeleitet werden kann, wie „Mensch“, „Opfer“, „Vormund“ und Zusammensetzungen auf „-ling“ („Prüfling“, „Flüchtling“),
 - ◆ geschlechtsneutrale Formen von **Pronomen** („alle“, „diejenigen“, „niemand“),
 - ◆ **Gruppen-, Sach- und Vorgangsbezeichnungen**, etwa Zusammensetzungen auf „-schaft“, „-personal“ oder Ausdrücke wie „Dekanat“, „Geschäftsleitung“, „Präsidium“, „Vorsitz“, „Vertretung“,
 - ◆ **Pluralformen** von substantivierten Adjektiven („Angehörige“, „Sachverständige“, „Deutsche“, „Minderjährige“) und Partizipien („Heranwachsende“, „Angestellte“, „Beschäftigte“, „Versicherte“), wenn eine Personengruppe benannt werden soll. Bei substantivierten Adjektiven und Partizipien ist auch im Singular die maskuline und die feminine Form gleich, so dass nur der Artikel parallel verwendet werden muss („der oder die Sachverständige“, „der oder die Angestellte“).
- 117 Bei der **kreativen Umschreibung** werden geschlechtsspezifische Ausdrücke neutral umschrieben. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten:
- ◆ **adverbiale Bestimmungen** (statt „handeln als Vertreter“ besser „handeln im fremden Namen“),

- ◆ Formulierungen mit **Attributen** (statt „Rat eines Arztes“ besser „ärztlicher Rat“),
- ◆ **verbale Umschreibungen**, die ohnehin grundsätzlich dem Substantivstil vorzuziehen sind (statt „Rechtsnachfolger ist“ besser „in die Rechtsstellung ist eingetreten“),
- ◆ **passivische Formulierungen**, wenn klar ist, wer handeln soll oder gehandelt hat (statt: „Der Antragsteller muss folgende Unterlagen beifügen: ...“, besser: „Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: ...“; Rn. 104),
- ◆ Relativsätze mit dem Pronomen „**wer**“. Zwar erfolgt der Rückbezug auf das Wort „wer“ mit maskulinen Wortformen („wer ... hat sein Recht verwirkt“). Deren Häufung lässt sich jedoch vermeiden, indem geprüft wird, ob sie nicht in eindeutigen Zusammenhängen entbehrlich sind oder durch „eigen“ ersetzt werden können.

Beispiele:

Statt: Wer das Gelände betritt, hat seinen Dienstaussweis vorzuzeigen.

Besser: Wer das Gelände betritt, hat den Dienstaussweis vorzuzeigen.

Statt: Wer sein Haus nicht abschließt, ...

Besser: Wer das eigene Haus nicht abschließt, ...

Eine durchgängige Verwendung von ausgeschriebenen **Paarformen** kann Gesetzestexte unübersichtlich machen und vom Regelungsinhalt ablenken. Diese Nachteile lassen sich vermeiden, wenn Paarformen nur **gelegentlich** verwendet und **zugleich** die Möglichkeiten geschlechtsneutralen Formulierens (Rn. 116) genutzt werden. Paarformen sollten vor allem an zentralen Stellen im Vorschriftentext stehen. Dies sind etwa Textstellen, wo es um Funktionen, Rechte und Pflichten einzelner Personen geht und es darum wichtig ist, zu zeigen, dass diese sowohl Männer als auch Frauen betreffen. Paarformen können auch geschickt eingesetzt werden, um Frauen an geeigneter Stelle sichtbar zu machen oder um dort eine Lösung zu finden, wo eine geschlechtsneutrale Gestaltung nicht möglich ist, z. B. bei Bezeichnungen einzelner Personen („die Präsidentin oder der Präsident“, „die Bundesministerin oder der Bundesminister“).

Wird eine **Rechtsvorschrift geändert**, sollen bei dieser Gelegenheit generische Maskulina, die innerhalb desselben Rechtstextes neben Paarformen verwendet werden, grundsätzlich durch geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen oder kreative Umschreibungen ersetzt werden.

Sollen ausnahmsweise **nur Männer** gemeint sein, so ist dies deutlich zu machen, z. B. durch den Zusatz „männlich“, „nur“ oder „ausschließlich“. Entbehrlich sind solche Zusätze bei Vorschriften, von denen auf Grund einer Festlegung des Gesetzgebers an anderer Stelle nur Männer betroffen sind (z. B. im Zusammenhang mit Wehrpflicht oder Zivildienst).

Teil B – Allgemeine Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften

Beispiele:

§ 80 des Soldatengesetzes:

Unterliegen die in § 59 genannten Personen der Wehrpflicht (§§ 1 und 3 des Wehrpflichtgesetzes), sind die dafür geltenden Bestimmungen vorrangig anzuwenden.

§ 1 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes:

Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind ...

- 121 Soweit es um **Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen** geht, sollten die Gesetze und Rechtsverordnungen die für Männer und Frauen jeweils zutreffenden Bezeichnungen ausdrücklich festlegen. Ältere Vorschriften, die diesem Anspruch nicht oder nur teilweise gerecht werden, müssen bei einem Änderungsvorhaben angepasst werden.

Beispiele:

Ausübung des ärztlichen Berufs ist die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“.

„Krankenschwestern“, „Krankenpfleger“, „Kinderkrankenschwestern“, „Kinderkrankenpfleger“, die eine Erlaubnis oder eine einer solchen Erlaubnis gleichgestellte staatliche Anerkennung besitzen, dürfen die Berufsbezeichnung weiterführen.

Wer die Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

Der Ausbildungsberuf „Bestattungsfachkraft“ wird staatlich anerkannt.

- Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die auf „-mann“ enden, z. B. „Vertrauensmann“ oder „Amtmann“ sind in der konkreten Anwendung für Frauen unzumutbar. Sie sollten deshalb bei Gesetzesänderungen alsbald durch geschlechtsneutrale Ausdrücke („Vertrauensperson“) ersetzt oder um entsprechende Bezeichnungen auf „-frau“ („Amtfrau“) ergänzt werden.
- 122 Soweit die Gestaltung und **Wortwahl für Formulare** (z. B. Anträge) und **persönliche Dokumente** (z. B. Ausweise, Pässe, Urkunden) durch Rechtsvorschriften festgelegt sind, muss darauf geachtet werden, dass die verwendeten Wörter auch auf Frauen zutreffen. Dies kann durch geschlechtsneutrale Formulierungen gewährleistet werden („Unterschrift“ statt „Unterschrift des Inhabers“) oder – wenn dies nicht möglich ist – durch Paarformen mit ausgeschriebenen Bezeichnungen für Männer und Frauen („Unterschrift des Inhabers oder der Inhaberin“). Sind im Einzelfall Paarformen, bei denen die unzutreffende Form gestrichen wird, nicht möglich oder nicht erwünscht (z. B. in Urkunden), so sind diese Dokumente gesondert für Männer und Frauen auszustellen.
- 123 Welche Formulierung nach fachlichen und sprachlichen Gesichtspunkten vorzuziehen ist, lässt sich jeweils nur für die einzelne Vorschrift im konkreten Regelungszusammenhang beurteilen. Am ehesten gelingt es, fachlich und sprachlich einwandfrei und zugleich geschlechtergerecht zu formulieren, wenn geschlechtsneutrale Gestaltungsmöglichkeiten ausgeschöpft und dabei Paarformen geschickt eingesetzt werden.